

49A – FEUER-MEHRKOSTENVERSICHERUNG EUR 20.000,--

Der Versicherer leistet nach einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden, der an den versicherten Gebäuden, landwirtschaftlichem Inventar oder Erntefrüchte entstanden ist, eine Überbrückungshilfe in der Höhe von 10 % der Entschädigungsleistung des Sachschadens.

Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall mit einem Betrag von EUR 20.000,-- begrenzt und kann pro Versicherungsperiode maximal zweimal in Anspruch genommen werden.

Diese Vereinbarung gilt ab einer Schadenssumme von EUR 10.000,--.